

4. Bibliographie der Schriften

Kurzer Bericht Von der Gegenwärtigen Verfassung Des PAEDAGOGII REGII Zu Glaucha vor Halle / Aus der vormals schon edirten, nunmehr aber in vielen ...

Francke, August Hermann

Halle, 1713

Das I. Capitel Von den Vorgesetzten.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Das I Capitel

Von den Vorgesetzten.

Die Verrichtungen des Directoris §. 1. des Inspectoris §. 2. der Informatorum §. 3. derselben nöthige Eigenschaften §. 4. und Gleichheit §. 5.

§. 1.

Die zum Pädagogio Regio eigentlich gehörige Vorgesetzten sind der Director, Inspector und die Informatores. Der Director führet das ganze Werk, bestellet den Inspectorem, die Informatores und alle übrige zur Anstalt erfordernte Personen, und muß um alles, was in derselben vorgehet, dafern es nur von einiger Erheblichkeit ist, wissen: insonderheit kan ohne dessen Vorbewußt keine Veränderung vorgenommen, nichts neues eingeführet, noch dasjenige, was eingeführet ist, abgeschaffet werden. Er hält unter andern um deßwillen wöchentlich in einer dazu gesetzten Stunde eine Conferenz: wozu sich auch der Inspector des Pädagogii einfindet und dessen Meinung über die theils schon vorgefallene, theils noch bevorstehende Sachen vernimmt. Über dieses wird ihm alle Woche dasjenige, was in einer andern Conferenz, die der Inspector mit den Informatoribus hält, abgehandelt worden, nebst dem Lectiionsbüchlein, worin von Wochen zu Wochen aufgezeichnet wird, was ein ieder Informator in seiner Classe absolviret, in einem verschlossenen blechernen Kästchen schriftlich zugeschicket.

§. 2.

§. 2. Der Inspector hat die besondere Aufsicht über das ganze Werk: und muß dahin sehen, daß alles in guter Ordnung erhalten und so, wie es eines jeden Instruction mit sich bringet, verrichtet werde. Insonderheit bestehet seine Pflicht darin, daß er alle lectiones ordentlich einrichte, einem jeden Informatori seine gehörige Arbeit zueigne, auf gute und getreue Gehülfen bedacht sey und selbige dem Directori vorschlage, die neuangekommene Scholaren tentire und introducire, die Classen fleißig besuche, die Information daselbst mit anhöre, die Untergebene bisweilen examinire, ihre Exercitienbücher und übrige Arbeit zu gewisser Zeit durchsehe, die Scholaren öffentlich und ins besondere ermahne, mit dem Directore und Informatoribus zum öftern conferire, die überschickte Gelder annehme und an gehörigen Ort liefere, die zur Aufwartung bestellte Leute zur Beobachtung ihrer Pflicht anhalte und allen zum Pædagogio gehörigen Personen mit gutem Rath an die Hand gehe: wie er denn auch um deswillen selbst keine Information bey den Scholaren zu verwalten hat.

§. 3. Das Amt der Informatorum bestehet in folgenden Stücken. Sie informiren täglich 4. Stunden in litteris und eine Stunde in disciplinis mechanicis: haben einige Scholaren bey sich auf der Stube und auffer den lectionibus in steter Aufsicht: müssen für dieselbe

väterlich sorgen, auf ihr zeitliches und ewiges Heil bedacht seyn, mit den Eltern correspondiren und sich über dieses aller Untergebenen und des ganzen Werks getreulich annehmen und desselben Bestes bey aller Gelegenheit zu befördern suchen. Die Anzahl derselben erstrecket sich nach gegenwärtiger Einrichtung etwa auf 16. 17. und bisweilen, nachdem es die Noth erfordert, auch wohl auf mehr Personen; sie werden aber insgemein aus dem Seminario Praeceptorum Selecto genommen, von welchem das folgende Capitel handeln soll.

S. 4. Bey Bestellung der Informatorum wird vornehmlich und zu erst auf eine wahre Furcht Gottes gesehen: als ohne welche von ihrer Arbeit wohl schwerlich etwas gutes und der Kirchen Gottes wahrhaftig dienliches; wenigstens kein vorsichtiger Wandel vor den Untergebenen, noch eine Harmonie unter den Mitarbeitern, woran doch so gar viel lieget, zu hoffen ist. Nächst dem wird auch erfordert, daß sie die zur Auferziehung der Jugend nöthige Klugheit haben; und in denjenigen Stücken, welche sie dociren sollen, zur Gnüge erfahren und geschickt sind, eine Sache mit gnugsamer Deutlichkeit vorzutragen.

S. 5. Ubrigens wird unter den Informatoribus eine Gleichheit beobachtet: und ist gar nicht ungewöhnlich, daß derjenige, der schon in den höhern Classen dociret hat, wenn es die ge-
gens

genwärtige Nothdurft erfordert, wieder zu einer niedrigeren gehe. Sollten sich dann und wann Umstände finden, bey welchen nothwendig eine Ordnung observiret werden müßte: so sihet man auf die Länge der Zeit, die ein ieglicher in dem Pädagogio zugebracht; wie denn auch nach diesem Grunde das salarium eingerichtet und etliche Jahre nach einander vermehret wird.

Das II Capitel

Von dem Seminario Præceptorum Selecto.

Die Schulen werden an vielen Orten nicht recht bestellet §. 1. für das Pädagogium und für die lateinische Schulen des Waisenhauses ist ein seminarium præceptorum angerichtet §. 2. die Geschäfte / beneficia und Obligation bey demselben §. 3. 4.

§. 1.

Es ist ein besonderes Stück des grossen und fast allgemeinen Verderbens in der Christenheit, daß für die Bestellung der Schulen nicht allenthalben recht gesorget wird: und der daher entstehende Schade ist desto empfindlicher, weil Schulen die eigentlichen Pflanzgärten eines Landes seyn; und in denselben diejenigen zubereitet werden sollen, welche ins künftige die wichtigsten Aemter in allen Ständen bedienen müssen. Diese Sorglos-

fig